

GR_GERICHTE ZK1 2015 32 vom 13. April 2015

GR Gerichte, 2015-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2015_32

FR: GR_GERICHTE ZK1 2015 32 du 13 avril 2015

IT: GR_GERICHTE ZK1 2015 32 del 13 aprile 2015

Regeste

Kindesschutz (vorsorgliche Massnahmen) | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 2

Den Eltern von A._____ wird für die Dauer des Abklärungsverfahrens und bis zum Vorliegen eines konkreten Umsetzungsvorschlags zu einem begleiteten Besuchsrecht durch die Beiständin, kein Besuchsrecht gewährt.

E. 3

Für A._____ wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet.

E. 4

Die Beiständin wird mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet: Zu Händen der KESB Prättigau/Davos einen Vorschlag zur Umsetzung eines begleiteten Besuchsrechts zu beantragen.

E. 5

(Kosten)

E. 6

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 7

(Mitteilung)"

Seite 8 — 21 AA. Gegen diesen Entscheid erhoben X._____ und Y._____ am 27. Februar 2015 vertreten durch MLaw Josef Gabrieli beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde. Sie stellten folgende Rechtsbegehren: "1. Der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Prättigau/Davos vom 16. Februar 2015 sei aufzuheben und die Tochter A._____ in die elterliche Obhut zu stellen. 2. Eventualiter sei A._____ unter die elterliche Obhut zu stellen und es sei eine durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu bestimmende ambulante Massnahme für die Beschwerdeführer anzuordnen, um das Wohl des Kindes zu sicherstellen. 3. Subeventualiter sei den Eltern ein wöchentliches begleitetes Besuchsrecht einzuräumen. 4. Subsubeventualiter sei den Eltern zu gestatten, mit der Tochter ein wöchentliches Telefongespräch zu führen. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin." Im Wesentlichen brachten die Beschwerdeführer vor, dass sie sich sehr liebevoll um ihre Tochter kümmern würden. Sie würden die Empfehlungen des

Beistands umsetzen und falls dieser etwas bemängelt habe, hätten sie stets dessen Anweisungen befolgt. Sie hätten sich stets kooperativ verhalten, indem sie z.B. die Wohnung aufgeräumt und in Ordnung gehalten hätten. Sie hätten freiwillig Hilfe in Anspruch genommen und würden sich auch in Zukunft behandeln lassen. Insbesondere hätten sie nie eine ambulante Massnahme abgelehnt. Es sei zudem erstellt, dass ihre Tochter weder geschlagen worden sei noch verwahrlost sei. Der Obhutsentzug erweise sich somit als unverhältnismässig und verstosse gegen das Subsidiaritätsprinzip. BB. Die KESB Prättigau/Davos verzichtete mit Schreiben vom 13. März 2015 auf eine einlässliche Beschwerdeantwort und verwies auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid sowie die Akten. CC. Der Verfahrensbeistand von A._____ reichte am 13. März 2015 eine Beschwerdeantwort ein und beantragte, dass die Beschwerde abzuweisen und der Entscheid der KESB Prättigau/Davos zu bestätigen sei. DD. Auf die weiteren Ausführungen im angefochtenen Entscheid und in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Seite 9 — 21 II. Erwägungen 1.a) Gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) kann gegen Entscheide der Kinderschutzbehörde beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden. Nach Art. 60 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) ist das Kantonsgericht von Graubünden die einzige kantonale Beschwerdeinstanz. Zur Beschwerde legitimiert sind nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen und damit in erster Linie die von der Anordnung der KESB direkt betroffene Person (Daniel Steck, in: Geiser/Reusser, Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 29 zu Art. 450 ZGB; Hermann Schmid, Erwachsenenschutz Kommentar, Zürich/St. Gallen 2010, N 21 zu Art. 450 ZGB). Die Beschwerdeführer sind somit als unmittelbar Betroffene des Entscheides klar zu dessen Anfechtung legitimiert. b) Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 445 Abs. 3 ZGB zehn Tage seit Mitteilung des Entscheides der KESB. Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen, wobei in formeller Hinsicht keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (Steck, a.a.O., N 42 zu Art. 450a ZGB). Die Beschwerdeführer reichten innert Rechtsmittelfrist eine schriftliche und begründete Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden ein, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. c) Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese wurde im vorliegenden Fall durch die KESB Prättigau/Davos gestützt auf Art. 450c ZGB aufgrund besonderer Dringlichkeit jedoch entzogen. 2.a) Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch das EGzZGB etwas geregelt haben, sind die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) sowie die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB). Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 bzw. Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. b) Zu beachten sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff.

Seite 10 — 21 ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (Steck, a.a.O., N 13 zu Art. 450 ZGB). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Offizialmaxime und das an

gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Der Anwendungsbereich dieser zentralen Verfahrensgrundsätze bezieht sich auf sämtliche Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und erstreckt sich nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Christoph Auer/Michèle Marti, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 1 zu Art. 446 ZGB mit weiteren Hinweisen; Schmid, a.a.O., N 7 zu Art. 446 ZGB; Daniel Steck, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler, Fam-Kommentar Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 7 zu Art. 446 ZGB). Da die Behörde nur erforderliche Massnahmen verfügen darf und das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 446 Abs. 4 ZGB), ist die Beurteilung der Verfahrensbeteiligten über die Notwendigkeit einer Massnahme grundsätzlich ohne Bedeutung für den Entscheid der KESB bzw. der Beschwerdeinstanz (vgl. Auer/Marti, a.a.O., N 40 zu Art. 446 ZGB). c) Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001, S. 7085; Schmid, a.a.O., N 1 zu Art. 450a ZGB). 3.a) Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet der Entscheid der KESB Prättigau/Davos vom 16. Februar 2015, mit welchem den Beschwerdeführern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Tochter vorsorglich entzogen wurde und diese in einer SOS-Pflegefamilie verdeckt untergebracht wurde. Die KESB Prättigau/Davos begründete die Anordnung der vorsorglichen Massnahmen damit, dass trotz des laufenden Abklärungsverfahrens über die Erziehungsfähigkeit der Eltern nicht bis zu dessen Abschluss gewartet werden könne, da sich aufgrund des Vorgefallenen die Gefährdungslage für A._____ zu akut darstelle. Die Beschwerdeführer bestreiten dagegen im Wesentlichen das ihnen zur Last gelegte kindgefährdende Verhalten und bringen vor, dass die Voraussetzungen für einen Obhutsentzug gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB nicht erfüllt seien und insbesondere gegen das Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzip verstossen würde. In

Seite 11 — 21 ihrem Hauptbegehren stellen sie den Antrag, dass der Entscheid der KESB Prättigau/Davos vom 16. Februar 2015 aufgehoben und die Tochter zurück in ihre Obhut zu stellen sei. Nachfolgend ist zu prüfen, ob der vorsorgliche Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu Recht angeordnet wurde. b) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trifft gestützt auf Art. 314 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 445 Abs. 1 ZGB auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Gleichzeitig gibt sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu (Art. 445 Abs. 2 ZGB). Vorliegend ist der vorsorglichen Massnahme eine superprovisorische Verfügung des verfahrensleitenden KESB-Mitglieds vorausgegangen (zur Kompetenz vgl. Art. 58 Abs. 2 lit. a EGZ-ZGB). Mit dieser wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht über A._____ den Beschwerdeführer entzogen und A._____ im Kantonsspital (Kinderspital) O.6_____ platziert, wobei den Eltern ein Besuchsrecht eingeräumt wurde. Mit der persönlichen Anhörung der Beschwerdeführer am nächsten Tag und dem darauffolgenden (neuen) Entscheid der KESB

Prättigau/Davos vom 16. Februar 2015 kann vorab festgestellt werden, dass die vorsorgliche Massnahme formell korrekt angeordnet wurde. Ob der vorsorgliche Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts auch im Hinblick auf die Voraussetzungen von Art. 310 Abs. 1 ZGB rechtmässig erfolgt ist, wird nachfolgend geprüft. Dabei ist durch das Kantonsgericht zu beachten, dass sich die KESB Prättigau/Davos aufgrund des provisorischen Charakters der vor- sorglichen Massnahmen mit einer summarischen Tatsachenerhebung begnügen durfte. Auch genügt für die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme das Be- weismass der Glaubhaftmachung. In casu reicht es aus, wenn die Gefährdung des Kindeswohls aufgrund summarischer Prüfung zwar als wahrscheinlich scheint, die Möglichkeit einer Fehlannahme aber nicht ausgeschlossen werden kann (Christoph Auer/Michèle Marti, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 5 und 27 ff. zu Art. 445 ZGB). c) Nach Art. 310 Abs. 1 ZGB hat die Kindesschutzbehörde, wenn einer Ge- fährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann, dieses den Eltern weg- zunehmen und in angemessener Weise unterzubringen. Die Wegnahme ist nur zulässig, wenn "der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden" und das Kind in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung nicht anders geschützt werden kann, was das Subsidiaritätsprinzip deutlich zum Ausdruck bringt und den Vorrang ambulanter, die Familiengemeinschaft respektierender vor

Seite 12 — 21 stationärer Massnahmen unterstreicht (Peter Breitschmid, in: Honsell/Vogt/Geiser/ [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 3 zu Art. 310 ZGB unter Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 5C_117/2002 vom 1. Juli 2002). Die Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefähr- dung zurückzuführen ist: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt es keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein (Subsidiarität), und es ist immer die mildeste Erfolg ver- sprechende Massnahme anzuordnen; diese sollen elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität). Die Entziehung der elterlichen Obhut ist daher nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Urteil des Bundesgerichts 5A_561/2013 vom 10. Januar 2014 E. 7.2 und dort Hinweis auf: Urteil des Bun- desgerichts 5A_701/2011 vom 12. März 2012 E.4.2.1, in FamPra.ch 2012 821 mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). d) Vorliegend lässt sich den Akten mit aller Deutlichkeit entnehmen, dass A._____ bei einem weiteren Verbleib bei den Eltern nicht in der für ihre körperli- che, geistige und sittliche Entfaltung nötigen Weise geschützt und gefördert wird. So gingen wiederholt und unabhängig voneinander durch verschiedene Personen und Institutionen (Gefährdungs-)Meldungen und Berichte ein, welche auf eine ab- solut dramatische Situation für das Kindeswohl von A._____ schliessen lassen. So wurde unter anderem verschiedentlich berichtet, dass bei den Beschwerdeführern zu Hause eine absolute Unordnung herrsche, alles völlig verdreht sei und die Haustiere (Katze und Hund) auch in der Wohnung und auf die Bettwäsche von A._____ urinieren würden (vgl. act. 35, 78 und 94). Es werde in der Wohnung - auch vor dem Kind - stark geraucht und teilweise auch gekiffert. Es sei mehrmals vorgekommen, dass sich A._____ Zigarettenstummel behändigt und in den Mund genommen habe und sogar einmal einen verschluckt habe.

Danach habe man sie zum Erbrechen bringen müssen (vgl. act. 30, 38). Dass sich insbesondere X._____ nicht in genügender Weise um das Kindeswohl sorgt, zeigt sich unter Anderem daran, dass sie trotz einer Windpockenerkrankung ihrer Tochter mit die- ser nach O.6_____ ging, um den Tag mit ihren Kollegen verbringen zu können. Am Abend musste dann Y._____ die Tochter nach der Arbeit in O.6_____ abholen gehen, weil X._____ noch länger im Ausgang bleiben wollte (vgl. act. 35, 38 und

Seite 13 — 21 53). Trotz der starken Erkrankung ihrer Tochter stand für X._____ anscheinend nicht das Wohl ihrer Tochter im Vordergrund, sondern ihre eigene Freizeitgestal- tung. Dies lässt erkennen, dass A._____ durch das egoistische Verhalten ihrer Mutter zeitweise auch einer physischen Gefährdung ausgesetzt war (vgl. auch act. 78 bezüglich physischer Gefährdung durch ein ungesichertes Fenster). Auch in der Kita D._____, welche A._____ besucht hat, habe man den Eindruck gewon- nen, dass X._____ froh sei, wenn sie sich nicht um A._____ kümmern müsse (act. 35). Gemäss den Aussagen von Y._____ schlafe X._____, wenn sie am Abend spät nach Hause komme, des Öfteren bis am Mittag. Er arbeite tagsüber. In dieser Zeit würde sich niemand um A._____ kümmern, welche am Morgen aufstehe wür- de (act. 35). Die Aussagen des Vaters decken sich auch mit den Beobachtungen der SPF. Als diese im Rahmen der Familienbegleitung am 15. Januar 2015 um 09.30 Uhr bei der Familie XY._____ eintraf, war X._____ noch am Schlafen und A._____ rief nebenan nach ihrer Mutter (act. 78). Des Weiteren ist aktenkundig, dass X._____ ihre noch nicht einmal zweieinhalbjährige Tochter während eines Telefongesprächs mit der KESB Prättigau/Davos angewiesen hat, dass, wenn sie Frühstück wolle, sich selber Brötchen aus dem Backofen nehmen könne (act. 31). Eine genügende und insbesondere kindsgerechte Ernährung von A._____ scheint überdies nicht vorzuliegen. Die Mutter führte aus, dass sie kein Geld hätten, um Essen zu kochen (vgl. act. 76), und auch der Vater beklagte sich, dass er zeitwei- se den ganzen Tag nur ein Brötchen zu essen bekommen habe. Des Weiteren wird erwähnt, dass A._____ immer nur Teigwaren mit Tomatensauce zu essen bekomme (vgl. act. 94). Dieses Verhalten lässt gesamthaft betrachtet klar erken- nen, dass X._____ nicht willens und/oder fähig ist, Verantwortung für ihr Kind hin- sichtlich Pflege und Erziehung zu übernehmen. Durch den Umgang von X._____ und Y._____ untereinander sowie gegenüber A._____ liegt auch eine starke Gefährdung hinsichtlich der geistigen und sittlichen Entwicklung von A._____ vor. Aus den Akten zeigt sich, dass die Ehegatten untereinander ein sehr angespann- tes Verhältnis haben und sich diverse Male trennen wollten (vgl. act. 34, 35, 78 und 86). X._____ pflegte zumindest zeitweise eine aussereheliche Beziehung mit dem "Götti" von A._____ und wollte Y._____ deshalb verlassen. Streit sei quasi zum Normalzustand zwischen X._____ und Y._____ geworden. X._____ sage zuhause, wo es langgehe. Sie gehe sehr grob mit ihrem Ehemann um, wobei die- ser zum Teil regelrecht eingeschüchtert wirke (vgl. unter anderem act. 78 und 86). Erstellt ist des Weiteren, dass X._____ während ihren Auseinandersetzungen - auch vor den Augen von A._____ - Gewalt gegenüber ihrem Ehemann angewen- det hat und ihn nach eigenen Angaben, als die Situation wiedermal eskaliert sei, mit einer Pfanne halb tot geschlagen habe, worauf er mit der Ambulanz ins Spital

Seite 14 — 21 habe gebracht werden müssen (act. 78). Auch bezüglich des Umgangs der Mutter mit ihrer Tochter zeigt sich aus den diversen Meldungen und Berichten ein erschreckendes Bild. Im Verlaufsbericht der SPF wurde unter Anderem berichtet, dass sich X._____ impulsiv und unkontrolliert zeige. Ihr Gefühlszustand wechsele von Minute zu

Minute. Je nach Thema sei sie laut schreiend, dann auch wieder sehr unruhig und weinend. Sie schimpfe und schreie mit ihrer Tochter wegen jeder Kleinigkeit. Sie führe einen überaus groben Umgangston mit ihr. Im Umgang mit A._____ zeige sie ein labiles und ungeduldiges Verhalten. Die Erziehung von A._____ würde sich mehrheitlich auf Konditionierung und Einschüchterung beschränken. X._____ sprühe A._____ mit einer Wasserflasche ins Gesicht, wenn diese etwas Verbotenes berühre oder tue. A._____ reagiere darauf mit Weinen und Flucht. Wenn A._____ unfolgsam sei, schreie ihre Mutter "Ecke", worauf sich diese in eine Ecke mit dem Gesicht zur Wand und bedeckten Augen stellen müsse. Die SPF ist der Meinung, dass die Eltern weder das Wissen noch ein natürliches "Gespür" hätten, wie mit einem Kleinkind altersgerecht umgegangen werden sollte. Von A._____ werde ein Verhalten verlangt, dem diese von ihrem Entwicklungsstand her nicht gerecht werden könne, wobei die Eltern gleichzeitig selten adäquate Modellfunktionen einnehmen würden. Die Umstände, in denen A._____ momentan aufwachse, würden traurig und für ein Kind erniedrigend erscheinen. Die Eltern würden selten und wenn, eher willkürlich auf die Bedürfnisse des Kleinkindes eingehen (act. 78). Auch der ehemalige Beistand von A._____, C._____, äusserte sich dahin, dass die Erziehung von A._____ leider zu grossen Teilen aus Anschreien und Grobheiten anderer Art (Schläge) bestehen würde (act. 86). Auch in der Gefährdungsmeldung vom 03. Februar 2015 durch Frau H._____ und Frau I._____ ist die Rede davon, dass A._____ geschlagen werde und auch schon mit blauen Flecken am ganzen Körper verteilt in die KITA gekommen sei. Wenn man mit dem Kind schimpfen würde, hätte es Angst, dass man es schlagen würde. Dies widerspiegeln sich darin, dass, wenn man ihr sagen würde, dass etwas falsch gewesen sei, sie mit Tränen in den Augen fragen würde: "Tanti du schlägst mich doch jetzt nicht?" (act. 94). Ein Hinweis darauf, dass A._____ regelmässige körperliche Erzüchtigung in Form von Schlägen über sich ergehen lassen muss, ergibt sich sodann aus dem Bericht vom 05. September 2013 der damaligen SPF. Bereits damals hielt die SPF fest, dass es inakzeptabel sei, dass X._____ und Y._____ ihr ca. ein Jahr altes Töchterchen mit Schlägen auf die Finger und den Hintern massregeln würden (act. 81). Das Gesagte zeigt in eindrücklicher Weise, dass insbesondere auch in Bezug auf die psychische und sittliche Entwicklung von A._____ von einer grossen Gefährdung auszugehen ist.

Seite 15 — 21 e) Im vorliegenden Fall hat die KESB Prättigau/Davos mit verschiedenen ambulanten Massnahmen versucht, den Eltern bei der Erziehung und Fürsorge von A._____ unterstützend beizustehen und eine dem Kindeswohl gerechte Situation herbeizuführen. So wurde unter anderem eine Erziehungsbeistandschaft errichtet, welche die Eltern insbesondere in den Bereichen Erziehung, Betreuung, Tagesstätte/Krippe, usw. tatkräftig beriet und unterstützte (vgl. act. 2 und 28). Als die Überforderung der Eltern bei der Erziehung ihrer Tochter immer offensichtlicher wurde, machte der Erziehungsbeistand die Gefährdungsmeldung vom 28. August 2014. Gleichzeitig versuchte er durch die Platzierung von A._____ in einer Kindertagesstätte die Eltern zu entlasten und eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Als sich durch das Verhalten der Eltern eine immer stärkere Gefährdung für die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von A._____ abzeichnete, versuchte die KESB Prättigau/Davos, die Situation durch eine sozialpädagogische Familienbegleitung durch den Verein KJBE zu verbessern. All diese Massnahmen führten jedoch nicht zum gewünschten Erfolg und scheiterten daran, dass sich die Eltern - insbesondere die Mutter - völlig uneinsichtig zeigten und Ratschläge und Vorgaben nicht umgesetzt haben, weshalb auch die KJBE zum Schluss kam, dass durch eine Sozialpädagogische Familienbegleitung bei der Familie XY._____ keine

Änderungsprozesse ausgelöst werden können (vgl. act. 53, 60, 78, 88). Viel- mehr beschönigten und verniedlichten die Eltern die Situation und zeigten gar ein aggressives Verhalten gegenüber den Beauftragten der verschiedenen Institutio- nen (vgl. act. 42, 53, 78). Wie oben dargelegt ist die körperliche, geistige und sittli- che Entwicklung von A._____ durch die groben Erziehungsmethoden, fehlende Betreuung, die Tendenz zur hygienischen Verwahrlosung, gesundheitsgefährden- de Einflüsse wie starkes Rauchen/Kiffen, dem Schmutz durch die Haustiere, nicht beseitigten Gefahren durch ungesicherte Fenster usw. in mannigfaltiger Weise gefährdet. Die Eltern scheinen offensichtlich nicht in der Lage zu sein, die diversen geleisteten Hilfestellungen anzunehmen und umzusetzen. In casu ist der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Sinne einer vorsorglichen Massnahme of- fensichtlich begründet. Eine mildere Massnahme ist nicht ersichtlich, da im Vorfel- de bereits verschiedene ambulante Massnahmen angeordnet wurden, welche je- doch aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführer nicht zum gewünschten Er- gebnis geführt haben. In diesem Zusammenhang haben die Beschwerdeführer genügend oft die Chance erhalten, ihren Kooperationswillen zu zeigen und in kon- struktiver Zusammenarbeit mit den Institutionen die ausgemachten Missstände anzugehen. Diese Chance haben die Eltern jedoch nicht genutzt und die Situation eskalierte trotz der getroffenen Massnahmen zusehends. Den von X._____ und Y._____ in ihrer Beschwerde vom 27. Februar 2015 gemachten Einwänden gegen

Seite 16 — 21 den Obhutsentzug kann vorliegend deshalb kein Glaube geschenkt werden und werden durch die Aktenlage auch klar widerlegt. Die Behauptung, dass die Be- schwerdeführer stets den Anweisungen des Beistands Folge geleistet hätten, die Wohnung immer sauber gehalten und diese mehrmals die Woche gereinigt hätten, niemals in der Gegenwart der Tochter geraucht hätten, die Eltern bereit seien, neue Erziehungsmethoden anzuwenden, sie ihre massiven Paarkonflikte immer erst ausgetragen hätten, wenn die Tochter bereits geschlafen habe etc., erweisen sich als klar falsch, weshalb diese Vorbringen nicht zu hören sind. Auch die be- haupteten Verhaltensänderungen, dass beide Elternteile nur noch draussen rau- chen würden, die Mutter inzwischen mit dem Cannabiskonsum aufgehört habe, die Eltern ihre Differenzen zwischenzeitlich ausgeräumt hätten etc., sind unter den gegebenen Umständen wenig glaubwürdig und es macht den Anschein, dass die- se Vorbringen offensichtlich nur dazu dienen sollen, den Obhutsentzug rückgängig zu machen. Zu erwähnen bleibt, dass an dieser Beurteilung auch dann nichts än- dern würde, wenn, wie dies die Beschwerdeführer vorbringen, inzwischen die Ge- fahr für A._____ durch ein ungesichertes Fenster behoben worden wäre und die bestrittene unklare Ernährungssituation durch den Entzug des Zugriffs auf ihre Vermögenswerte und die monatliche Auszahlung eines Haushaltsgeldes durch den Beistand spätestens seit dem 02. Februar 2015 gesichert wäre. Die Gefähr- dung von A._____ ist aufgrund der massiven Mängel in den anderen Belangen wie Pflege und Erziehung klarerweise weiterhin ausgewiesen, wobei bei vorsorgli- chen Massnahmen - wie erwähnt - der strikte Beweis der Gefährdung ohnehin nicht verlangt wäre. In casu kann der Gefährdung des Kindeswohls von A._____ nicht anders begegnet werden als mit einem Obhutsentzug. Die Massnahme er- weist sich sodann als verhältnismässig und beachtet auch den Grundsatz der Subsidiarität, da alle bisherigen ambulanten Massnahmen nicht zu einer wesentli- chen Änderung geführt haben und keine weiteren Massnahmen ersichtlich sind, bei denen damit gerechnet werden kann, es lasse sich damit eine Gefährdung des Kindeswohls von A._____ abwenden (vgl. dazu Breitschmid, a.a.O. N 3 f. zu Art. 310 ZGB). Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass auch der eingesetzte Verfah- rensbeistand von A._____ den Entzug des

Aufenthaltsbestimmungsrechts befürwortet und die Unterbringung in einer SOS-Pflegefamilie als angemessen betrachtet. f) Eine Voraussetzung für den Obhutsentzug gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB bildet schliesslich auch das Tatbestandselement, dass das Kind in angemessener Weise untergebracht wird (vgl. Breitschmid, a.a.O. N 6 zu Art. 310 ZGB). Aus den

Seite 17 — 21 Akten ergeben sich diesbezüglich keine Anzeichen, dass die eingesetzte SOS-Pflegefamilie diesen Anforderungen nicht entsprechen würde. g) Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aufgrund der klar ausgewiesenen Gefährdung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung von A. _____ die KESB Prättigau/Davos den Eltern zu Recht das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Tochter vorsorglich entzogen hat. Das Rechtsbegehren der Beschwerdeführer, ihre Tochter - eventualiter unter Anordnung ambulanter Massnahmen - wieder in die elterliche Obhut zu stellen, wird daher abgewiesen. 4.a) Die Beschwerdeführer beantragen, sollte ihnen die Obhut weiter entzogen bleiben, dass ihnen zumindest ein begleitetes Besuchsrecht eingeräumt werde. Sollte der physische Kontakt wider Erwarten nicht erlaubt werden, so sei ihnen ein wöchentliches Telefongespräch zu gestatten (Rechtsbegehren 3 und 4). Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sie weder gewalttätig zu ihrer Tochter seien noch das Kind beeinflussen würden, nur um es nach Hause nehmen zu können. Es sei nicht zu leugnen, dass sie ihr Leben im Moment umstrukturierten würden, jedoch stelle auch während dieser Zeit ein begleitetes Besuchsrecht das Wohl des Kindes sicher. Ein allenfalls kurzes Telefongespräch würde überdies wohl kaum das Wohl des Kindes gefährden. b) Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Wurde den Eltern - wie dies vorliegend der Fall ist - das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Art. 310 Abs. 1 entzogen, so ist ihnen nach Möglichkeit - auch im Rahmen der in der elterlichen Sorge verbliebenen Befugnisse - ein kontinuierlicher Kontakt durch Besuche, Briefe und Telefonate zu gewähren. Einschränkungen des persönlichen Verkehrs sind aufgrund der konkreten Verhältnisse jedoch denkbar, insbesondere im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der Platzierung sowie aufgrund der Abstimmung mit der Pflegefamilie oder bei einer das Kindeswohl gefährdenden Ausübung dieses Rechts durch die Eltern (vgl. dazu Breitschmid, a.a.O. N 1 und 10 zu Art. 310 ZGB). Die KESB Prättigau/Davos verzichtete im Rahmen der angeordneten vorsorglichen Massnahmen darauf, den Eltern ein Besuchsrecht für die Dauer des Ab-

Seite 18 — 21 klärungsverfahrens und bis zu einem Antrag der Beiständin mit konkreten Vorschlägen zur Regelung und Umsetzung des Besuchsrechts, einzuräumen. Begründet wurde dies damit, dass aufgrund des auffälligen Verhaltens der Eltern, der Anwendung von psychischem Druck auf das Kind, den geäusserten Drohungen gegenüber den involvierten Stellen, dem unangemeldeten und bedrohlich wirkenden Besuch beim Verein KJBE etc. von Besuchen abgesehen werde. Wegen der grossen Furcht, dass bei begleiteten Besuchen die Situation eskalieren könnte und dadurch nicht nur das Kind, sondern auch die Begleitperson/SOS-Familie gefährdet würde, habe sich kein Fachdienst zur Verfügung gestellt, um ein begleitetes Besuchsrecht durchzuführen. Das aktenkundige Verhalten der

Beschwerde- führer, welches sie nach dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts über ihre Tochter an den Tag gelegt haben, zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass diese Mass- nahme offensichtlich gerechtfertigt ist. Als A._____ am 10. Februar 2015 super- provisorisch im Kantonsspital O.6_____ platziert wurde, hat Y._____ die KESB Prättigau/Davos angerufen und drohte der Behörde mehrmals mit Gewalt. Er äus- serte sich auch dahingehend, dass X._____ und er sich den Obhutsentzug nicht gefallen lassen und sie ihre Tochter zurückholen würden (act. 107). X._____ und Y._____ begaben sich sodann ins Kantonsspital und wollten ihre Tochter abholen. Als sie beim Kantonsspital auf die bereits alarmierte Kantonspolizei trafen, ging Y._____ sogleich auf einen Polizisten los. Da die Eltern ihre Tochter nicht mit- nehmen konnten, gingen sie darauffolgend bei der KESB Prättigau/Davos vorbei und stiessen gegenüber der Behörde weitere Drohungen aus (act. 110). Auch an- lässlich der Anhörung vom 11. Februar 2015 äusserte Y._____ mehrmals, dass er nur noch die Möglichkeit von Selbstjustiz sehe (act. 113). Am 12. Februar 2015 ging sodann X._____ in Begleitung von drei Personen beim Verein KJBE vorbei und wollte die für sie zuständige Person sprechen. Die Situation wirkte dabei so bedrohlich, dass die Geschäftsführerin die Polizei alarmierte (act. 120). Der Verein KJBE weigerte sich folglich aufgrund grosser Furcht, dass die Situation eskalieren könnte, Besuche der leiblichen Eltern bei ihrer Tochter sowohl im Rahmen einer SPF als auch im Rahmen begleiteter Besuchstage zu übernehmen. Auch bestan- den sie in diesem Zusammenhang darauf, dass zum Schutze der Pflegefamilie keinerlei Kontakt zu den Kindseltern entstehen würde (act. 121). Unter den vorlie- genden Umständen erscheint es als angezeigt und verhältnismässig, dass A._____ für den beschränkten Zeitraum des Abklärungsverfahrens und bis zum Vorliegen eines Vorschlags zur Ausgestaltung eines Besuchsrechts verdeckt und ohne Kontakt zu den Eltern untergebracht wurde. Die Chronologie der Ereignisse mit wiederholten und massiven Drohungen gegen Behörden und Institutionen las- sen auf eine latente, von den Eltern ausgehende Gefahr schliessen. Im Hinblick

Seite 19 — 21 auf diese Gefährdungslage lässt es sich nicht beanstanden, dass es zur Bedin- gung der Aufnahmefamilie gemacht wurde, dass keinerlei Kontakt zu den Eltern entstehe. Aufgrund der vorgefallenen Ereignisse wäre die Gefahr in casu tatsäch- lich gross, dass die Eltern bei Kenntnis des Aufenthaltsorts von A._____ die be- treuende Familie aufsuchen und versuchen würden, A._____ mit allen Mitteln zurückzuholen. Damit haben sie anlässlich der Anhörung vom 11. Februar 2015 deutlich gedroht. In einer solchen Situation wäre von einer erheblichen Gefähr- dung aller beteiligten Personen auszugehen. Auch der Verfahrensbeistand von A._____ unterstützt in seiner Beschwerdeantwort vom 13. März 2015 folglich den Beschluss der KESB Prättigau/Davos, dass den Eltern für die Dauer des Ab- klärungsverfahrens und bis zum Vorliegen eines konkreten Umsetzungsvor- schlags kein Besuchsrecht eingeräumt wird. Das vorliegende umfassende Kon- taktverbot der Eltern zu ihrer Tochter stellt jedoch die ultima ratio dar und er- scheint nur im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen und für einen sehr be- schränkten Zeitraum als verhältnismässig. Im Rahmen des Hauptverfahrens wird eine angemessene Besuchsrechtsregelung zu suchen sein (Breitschmid, a.a.O. N 1 und 10 zu Art. 310 ZGB). Damit die Entfremdung zwischen den Eltern und ihrer Tochter nicht zu gross wird, hat die KESB Prättigau/Davos - falls bis zu diesem Zeitpunkt noch kein konkreter Umsetzungsvorschlag der Beiständin zu einem be- gleiteten Besuchsrecht vorliegen sollte (vgl. act. 140) - unmittelbar nach dem Vor- liegen des vollständigen in Auftrag gegebenen Erziehungsfähigkeitsgutachtens neu zu entscheiden. In der Zwischenzeit sind die Eltern durch die KESB Prätti- gau/Davos bzw. durch die eingesetzte Beiständin B._____

periodisch und über alle wichtigen Vorgänge zu informieren (Breitschmid, a.a.O. N 10 zu Art. 310 ZGB). Aufgrund der konkreten Verhältnisse im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der Platzierung und bis zur Organisation und Koordination eines Besuchsrechts ist den Eltern im Rahmen der angeordneten vorsorglichen Massnahmen kein Besuchsrecht und telefonisches Kontaktaufnahmerecht zu gewähren. Die Beschwerde ist somit auch diesbezüglich abzuweisen. 5. Nach Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) beträgt die Entscheidgebühr in Verfahren der zivilrechtlichen Beschwerde zwischen CHF 500.– und CHF 8'000.–. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden vorliegend auf CHF 1'500.– festgesetzt. In Bezug auf die Grundsätze der Kostenaufgabe im kindesschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren verweisen die Art. 63 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB subsidiär auf die Bestimmungen der ZPO. Demnach werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs.

Seite 20 — 21 I ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführer sind mit keinem ihrer Anträge durchgedrungen, weshalb ihnen die Kosten des Verfahrens grundsätzlich zu überbinden wären. Eine aussergerichtliche Entschädigung ist den Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. Angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführer (vgl. Unterlagen des URP-Gesuchs) gehen die Kosten vorliegend zu Lasten der Gerichtskasse und verbleiben beim Kanton Graubünden (Art. 63 Abs. 3 EGzZGB). Die Kosten des Verfahrensbeistands gelten gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO i.V.m. Art. 60 Abs. 2 und 63 Abs. 5 EGzZGB ebenfalls als Gerichtskosten und verbleiben beim Kanton Graubünden. Der Verfahrensbeistand Dr. iur. Hans Peter Kocher macht in seiner Honorarnote vom 17. März 2015 insgesamt einen Aufwand von 12.2 Stunden geltend. Von den durch den Verfahrensbeistand ausgewiesenen Stunden ist vorliegend jedoch von vornherein jener Zeitaufwand abzuziehen, welcher zum vorinstanzlichen Verfahren vor der KESB Prättigau/Davos gehört und nicht als Teil des Beschwerdeverfahrens vor Kantonsgericht von Graubünden betrachtet werden kann. Dazu gehören der geltend gemachte Aufwand vom 10. und 11. Februar 2015 im Umfang von 3.6 Stunden sowie die Hälfte des Aufwands vom 17. Februar 2015 für die Prüfung des Entscheids betreffend Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Umfang von 1.3 Stunden. Für das Beschwerdeverfahren wird dem Verfahrensbeistand in casu der Aufwand von insgesamt 7.3 Stunden für das Prüfen der Beschwerde (1.3 h), das Aktenstudium sowie die Ausarbeitung der Beschwerdeantwort angerechnet (6 h). Bei dem angegebenen Stundenansatz von CHF 200.–, welcher dem Tarif für die unentgeltliche Rechtsvertretung entspricht (Art. 16 Abs. 1 EGzZPO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung; BR 310 250]), ergibt dies ein Honorar von CHF 1'460.– (7.3 h x CHF 200.–). Zuzüglich einer Spesenpauschale von CHF 43.80 (3 % von CHF 1'460) sowie 8 % Mehrwertsteuer im Betrag von CHF 120.30 (8 % von CHF 1'460 + CHF 43.80) ergibt dies einen Totalbetrag von CHF 1'624.10, welcher ebenfalls zulasten der Gerichtskasse geht.

Seite 21 — 21 III.